

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS Top Dividende (ISIN: DE0009848119)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

1. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

§ 11 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“) wird angepasst und ergänzt. Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in bestimmte Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen darf.

Darüber hinaus wird ein neuer Unterabsatz lit. b) eingefügt, der die Änderungen im Zusammenhang mit der Emission gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 berücksichtigt, sofern diese nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Der Wortlaut von § 11 Absatz 4 AAB lautet künftig wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

(...)

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

2. Streitbeilegungsverfahren

Der Verweis in § 25 AAB („Streitbeilegungsverfahren“) auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform, deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde, wird gestrichen.

§ 25 der Allgemeinen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42, 10117 Berlin,
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.“

B. Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen

1. Anpassung von ESG-bezogenen Anlagegrenzen

Die ESG-bezogene Anlagegrenze für ökologische und soziale und/oder nachhaltige Investitionen in § 27 Absatz 3 der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) („Anlagegrenzen“) wird von bisher mindestens 60% auf mindestens 51% geändert.

Aufgrund dieser Anpassung wird auch die Anlagegrenze für nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände in Absatz 4 von bisher bis zu 40% auf bis zu 49% angepasst.

Die Anlagegrenze in Absatz 5 wird gestrichen, wonach mindestens 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt werden konnten, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels betragen.

Der Wortlaut der angepassten Absätze in § 27 lautet künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

3. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die ökologische und soziale Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände diese Merkmale beziehungsweise nachhaltige Investitionen erfüllen, bewertet ein unternehmensinternes Datenverarbeitungsprogramm Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien (ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance (in Deutsch entsprechend ökologisch, sozial und die Unternehmensführung betreffend)).

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt unterschiedliche Bewertungsansätze und/oder Umsatzschwellen, um festzustellen, ob Vermögensgegenstände zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Investitionen verwendet werden können und ob die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentlicher Quellen, und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln.

Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Buchstabenskala von „A“ (höchste Bewertung) bis „F“ (niedrigste Bewertung).

(...)

4. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt.

Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist jedoch für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich. (...).“

2. Kündigungsrecht der Gesellschaft

In § 29 BAB („Anteile“) wird ein neuer Absatz 5 eingeführt. Dieser informiert die Anleger über die Berechtigung der Gesellschaft einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen und lautet wie folgt:

„§ 29 Anteile
(...)“

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „US-Person“ gemäß Regulation S des Securities Act) oder
- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden sowie auf die entsprechenden United Nations-, United States OFAC- und United Kingdom (HMT)- Sanktionslisten, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. (...)“

Darüber hinaus werden weitere Anpassungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen, die ausschließlich redaktioneller Natur sind und keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Dezember 2025

Die Geschäftsführung